

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

1

**IMPULSVORTRAG
DR. ARNOLD KNIGGE,
VORSTANDSSPRECHER DER LAG FW
BREMEN,
EXPERTENHEARING
18.10.2018 IN BREMEN**

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

2

Gliederung:

- Die Pflegelage und ihre absehbare Entwicklung
- Die gesetzliche Lage
- Notwendige Konsequenzen

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

3

Die Pflegelage und ihre absehbare Entwicklung:

- Steigende Zahl an Leistungsbeziehern :

31.12.2016 30.06.2017

2.749.201 3.103.839

(Quelle: Oliver Blatt, vdek, 2018)

- Weiterer **Anstieg bis 2035** auf 4 Mio.
Pflegebedürftige.

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

4

- In 2015 knapp **1,1 Mio.** Personen in der Altenpflege beschäftigt. Zahl der Pflegefachkräfte zwischen 1999 und 2015 um rund 77 % erhöht.
- Im Schuljahrgang 2016 68.260 Personen in der **Altenpflegeausbildung**. Im Schuljahr 2016 begannen 24.130 Personen eine Ausbildung in der Altenpflege (plus 2,1 %).

(Quelle: BMG 2018)

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

5

- Seit 2012 "Bremer **Pflegeinitiative** gegen den Fachkräftemangel" : Mehr finanzierte Ausbildungsplätze (von 80 in 2013 auf 250 in 2016, Umlageverfahren, Werbemaßnahmen.
- **Fachkräfteengpassanalyse** der BA (12/2017): Stellenangebote für examinierte Altenpflegefachkräfte im Bundesdurchschnitt 171 Tage unbesetzt. 29 Arbeitslose auf 100 Stellen.
- Bis 2035 droht **steigender Personalbedarf** in der Pflege um 350.000 Vollzeitäquivalente.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

6

Die gesetzliche Lage:

§ 71 SGB XI Abs.2

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ... sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige

1. unter ständiger Verantwortung einer **ausgebildeten Pflegefachkraft** (Gesundheits-, Krankenpflegerin, Gesundheits-, Kinderkrankenpflegerin, Altenpflegerin, jeweils plus 2 Jahre Berufspraxis) gepflegt werden, ...

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

7

§ 15 BremWoBeG Abs.1

Pflege- und Betreuungseinrichtung dürfen nur betrieben werden, wenn...

4. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden sind. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn Verträge mit den Kostenträgern... vorliegen und die darin vereinbarte Personalausstattung gegeben ist,

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

8

6. der verantwortliche Leistungsanbieter die Anforderungen erfüllt, die in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach ... § 14 Absatz 2 und 3 an ihn gestellt werden...

§ 14 Abs.2 Satz 3 : Die Rechtsverordnung regelt insbesondere ... den Anteil der Fachkräfte an dem zu beschäftigenden Personal, der ... mindestens **50 %** betragen muss.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

9

§ 6 (BremWoBeGPersV) (2)

In ... Pflege- und Betreuungseinrichtungen wird eine angemessene Beteiligung von Fachkräften angenommen, wenn **mindestens 50 %** der mit unterstützenden Tätigkeiten Beschäftigten **Fachkräfte (staatlich anerkannter Abschluss nach idR 3jähriger Ausbildung)** sind, sofern nicht ein außerordentlicher Unterstützungsbedarf eine darüber hinausgehende Beteiligung erforderlich macht

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

10

§ 10 Abs.3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG Baden-Württemberg

Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger...

4. sicherstellt, dass unterstützende, insbesondere pflegende und sozial betreuende Tätigkeiten nur durch **Fachkräfte** oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden;

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

11

Landespersonalverordnung – LPersVO vom 7.12.2015

§ 7 Fachkräfte, Assistenzkräfte und sonstige Kräfte

(1) In stationären Einrichtungen ... dürfen Pflege- und Betreuungsleistungen nur durch für diese Tätigkeiten befähigte **Pflegefachkräfte und Fachkräfte** oder unter fachlicher Anleitung und Kontrolle der Pflegefachkräfte oder Fachkräfte erbracht werden.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

12

§ 8 (1) Die Vorgabe des ...WTPG ist erfüllt, wenn **mindestens 50 %** der Beschäftigten ... **Pflegefachkräfte** nach § 7 Absatz 2 sind. (Davon)... **kann abgewichen** werden, wenn im Verhältnis zu den Pflegefachkräften in geringem Umfang andere Fachkräfte entsprechend ihrer beruflichen Qualifizierung tatsächlich und nachweislich in der stationären Einrichtung beschäftigt werden.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

13

§ 9 (1) Abweichend von den Vorgaben des § 8 ist die Fachlichkeit und Personalbesetzung ausreichend, wenn

- 1.** die in Absatz 2 bezeichneten **Aufgaben** (z.B. Festlegung pflegerischer Ziele, Planung individueller Maßnahmen, Steuerung, Überwachung, Evaluation) **ausschließlich** und nachweislich durch **Pflegefachkräfte** nach § 7 Absatz 2 durchgeführt werden,

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

14

2. der Anteil der Beschäftigten, die **angelernte Kräfte** ... sind, höchstens **40 %** der Beschäftigten ... beträgt und

3. der Anteil der **Pflegefachkräfte** ... **mindestens 40 %**... beträgt. Von den Anforderungen ... kann auf Antrag mit vorheriger Zustimmung durch die zuständige Behörde **abgewichen** werden, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

15

Notwendige Konsequenzen:

Personelle Maßnahmen (Personalschlüssel, zusätzliche Betreuungskräfte, Reform der Pflegeberufe, Pflegepersonal-Stärkungsgesetz, Arbeitsbedingungen)

Weiterentwicklung der gesetzlichen Pflegeversicherung (insbes. Dynamisierung der Leistungsbeträge, Anhebung Beitragssatz)

Entbürokratisierung / Digitalisierung

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

16

Wichtig für die Weiterentwicklung der Fachkraftquote:

Wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur
einheitlichen **Bemessung des Personal-
bedarfs** in Pflegeeinrichtungen.

Entwicklungsauftrag an Universität Bremen,
Socium, **Prof. Dr. Heinz Rothgang**

Gesetzliche Grundlage in **§ 113c SGB XI:**

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

17

- Entwicklung und Erprobung bis zum **30. 6. 2020**,
- **Basis:** durchschnittlicher Versorgungsaufwand für direkte und indirekte pflegerische Maßnahmen sowie für Hilfen bei der Haushaltsführung,
- Ermittlung **einheitlicher Maßstäbe**, die insbes. Qualifikationsanforderungen, quantitative Bedarfe und die fachliche Angemessenheit der Maßnahmen berücksichtigen.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

18

Wichtig auch **bundesweite Studie** zur Fachkraftquote in der Pflege des Instituts für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen von **Prof. Dr. Stefan Görres**.

Ziel u.a.: Ermittlung belastbarer Daten für die Anzahl und Qualifikation des Personals in der Altenpflege.

Teilnahme von 40 Einrichtungen aus 5 Bundesländern.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

19

Exkurs: Fachkraftregelungen anderer Bereiche der sozialen Arbeit:

1. Beispiel: § 10 BremKTG

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages ... **muss** ... die notwendige Zahl **sozialpädagogischer Fachkräfte** zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

20

(3) Die Träger von Tageseinrichtungen **sollen** vor allem sicherstellen,

1. dass in **Kindergärten...** eine sozialpädagogische Fachkraft **in der Regel** nicht mehr als **20** Kinder gleichzeitig betreut und
2. dass in **Krippen...** eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam **in der Regel** nicht mehr als **acht** Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

21

2. Beispiel: §72 SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen ... nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und **eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung** erhalten haben.

Die Norm gilt über die **Bremer Heimrichtlinien** auch für freie Träger:

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

22

3.4.3 Heimrichtlinien **Fachkräfte**

Es gilt das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII. Für die pädagogische Arbeit sind nur **sozialpädagogische Fachkräfte** zu beschäftigen.

Ausnahmen sind für besonders geeignete Persönlichkeiten nach dem SGB VIII möglich, müssen aber über die jeweiligen Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht) oder Zuwendungsgeber **genehmigt** werden.

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

23

Zusammenfassung:

- Umfassende Beschäftigung von **Fachkräften** bleibt für Qualität der Pflege unverzichtbar.
- **Personalmix** unterschiedlicher Qualifikationen muss möglich sein.
- **Weiterentwicklung** der Fachkraftquote nach einheitlichem Verfahren zur Personalbemessung und mit belastbarer Daten für Anzahl und Qualifikation des Personals .

Die Fachkraftquote in der Altenpflege weiterentwickeln

24

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit